

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	63 (1966)
Heft:	10
Rubrik:	Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keiten mehr, das Renteneinkommen von sich aus zu verändern. In Zeiten sinkender Kaufkraft des Geldes, wie wir sie nun seit Jahren erleben, sind die Rentner und alle Empfänger ein für allemal fixierter Einkommen, zu denen namentlich auch zugesprochene Alimente gehören, der Teuerung ausgeliefert.

Angesichts dieser Tatsache war schon in Nr. 21 der «Genossenschaft» die Rede von einer *Ausnahme*, in der das Indexprinzip wirklich zu Recht angewandt werden sollte. Die AHV-Renten, die restlos für die ganze Bevölkerung gelten, sollten nicht in gewissen Abständen, sondern laufend jährlich der Bewegung des Indexes folgen, so daß ihre Kaufkraft stabil bleibt. Eine andere Frage ist, nachdem die Kaufkraft der Renten gesichert ist, der Ausbau der AHV, der dem Rentner einen Anteil an einem steigenden Lebensniveau gäbe, wenn das Wirtschaftswachstum anhalten sollte. Zu diesem Zweck müßten aber auch die AHV-Beiträge etwas erhöht werden, denn der AHV-Fonds ist nicht unerschöpflich, und Rentenerhöhungen ohne Umlage wäre zusätzliche, also inflationäre, Kaufkraft.

Den Renten gleichzustellen wären freilich *Alimenteverpflichtungen jeder Art*. Wenn beispielsweise im Fall einer Ehescheidung der Frau und den Kindern vom Gericht Alimente zugesprochen werden, widerspräche es jeder Gerechtigkeit, wenn diese Alimente nicht proportional einer eventuellen Einkommensverbesserung des erwerbstätigen Mannes angepaßt würden. Hier liegen die Dinge insofern nicht so einfach, als wir es nicht mit Leistungen versicherungsmäßiger Organisationen wie AHV oder Pensionskassen zu tun haben. Es sind individuell festgesetzte Verpflichtungen, aber auch sie sollten der teuerungsgemäßen Revision durch die Behörden eben nach Maßgabe der Verbesserung des Einkommens des *Oeconomicus*

«Genossenschaft» Nr. 38/1966

Kantone

Thurgau: Neuordnung des Fürsorgewesens

Frauenfeld, 21. Juli ag In seiner Vollziehungsverordnung zum neuen Fürsorgegesetz hat der *Regierungsrat das bisherige Armendepartement in ein Fürsorgedepartement umgetauft*. Die Armenbehörde heißt künftig Fürsorgebehörde, der Armenpfleger Fürsorger.

Fürsorgegemeinde sind nicht mehr wie bisher die beiden Kirchengemeinden, sondern die *Munizipalgemeinde*. Der Amtsantritt der Fürsorgekommission wurde auf den 1. Januar 1967 angesetzt. Die heutigen Ortsarmenfonds müssen unverzüglich nach Genehmigung der Rechnung 1966 der Munizipalgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Kassa- und Rechnungsführung kann dem Gemeindekassieramt übertragen werden.

Glarus: Neues Fürsorgegesetz

Die in der letzten Nummer angekündigte Besprechung des neuen Gesetzes muß wegen Abwesenheit des Redaktors auf die nächste Nummer verschoben werden.

Redaktion